

GUT ZU WISSEN

Hier einige Begriffe und Definitionen, die man wissen muss.

Führen von Schusswaffen

Nach dem Waffenrecht führt jemand eine Waffe, wenn er die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt. Für das Führen von Waffen ist regelmäßig eine separate **Erlaubnis**, der sogenannte **Waffenschein**, erforderlich. Die Erteilung eines Waffenscheins kommt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht (z.B. bei gefährdeten Personen, bei Bewachungsunternehmen und Bewachungspersonal).

Schussbereite Schusswaffe

Eine Schusswaffe ist **schussbereit**, wenn sie geladen ist, d.h. Munition oder Geschosse in der Trommel, dem in der Schusswaffe eingeführten Magazin oder im Patronen- bzw. Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist. Sie ist auch schussbereit, wenn das Magazin oder Munition neben der Schusswaffe liegt.

Zugriffsbereite Schusswaffe

Eine Schusswaffe ist **zugriffsbereit**, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen geladen und in Anschlag gebracht werden kann, z.B. wenn sie in einem Halfter oder in einer bei Militär und Polizei üblichen Tasche getragen oder im unverschlossenen Handschuhfach des PKW mitgeführt wird.

Eine Schusswaffe ist nicht zugriffsbereit

Die Schusswaffe gilt allerdings als **nicht zugriffsbereit**, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis (z.B. in einem verschlossenen Koffer oder einem verschlossenen Futteral) mitgeführt wird.

Schusswaffen und Munition gehören immer in ein verschlossenen Behälter oder Futteral.

Voraussetzung für die Erfüllung des Begriffs „**nicht zugriffsbereit**“ ist demnach, dass man an die Schusswaffe nur durch die **Überwindung einer Sicherheitseinrichtung**, z.B. ein Vorhänge- oder Zahlenschloss, gelangen kann.

Schloss des Behälters (Koffers) oder Futterals

Laut Waffengesetz ist es egal welches Schloss angebracht ist.

Der Behälter oder Futteral zum Waffentransport

Laut Waffengesetz liegt keine Vorschrift vor, wie der Behälter oder Futteral beschaffen sein muss. Der Gesetzgeber spricht von einer „Zugriffsverhinderung“ von Personen, die sich unberechtigt eine Schusswaffe an sich nehmen oder schnell in „Anschlag“ bringen wollen.

GUT ZU WISSEN

Transport von Munition, Pulver oder Zündmittel

Mitgeführte Munition, Pulver oder Zündmittel für die beförderten Schusswaffen ist in entsprechender Weise getrennt von den Schusswaffen und **nicht bereits** in ein Magazin oder Trommel bzw. Zündmittel an der Waffe eingefügt, zu transportieren.

Vorübergehendes Überlassen einer Schusswaffe

Im § 12 „Ausnahmen von Erlaubnispflichten“ Waffengesetz gibt mehrere Möglichkeiten für das vorübergehende Überlassen von Schusswaffen und Munition.

Drei wichtige Ausnahmen:

- (A) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese *als Inhaber einer Waffenbesitzkarte* von einem Berechtigten, a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt.
- (B) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese auf einer Schießstätte (§27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt.
- (C) Einer Erlaubnis zum Führen (Transportieren) von Waffen bedarf nicht, wer 2. diese nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt; 3. eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt (Biathlon).

Transportschein (Formular www.nssv.de/Waffenrecht)

Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Schusswaffen transportieren, lediglich muss er über die Transportauflagen belehrt werden und muss den Transportschein (Bescheinigung) bei sich führen.

Unterlagen für den Transport von Schusswaffen

Der/die Transportierende hat seinen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen. Der Transportschein und die Kopie der WBK für die jeweilige Schusswaffe sind mitzuführen.

Transport von Schusswaffen in privaten Fahrzeugen

Schusswaffen und Munition dürfen in Fahrzeugen transportiert werden, wenn sie sich in einem verschlossenen Behälter befinden.
Ein „offener“ Transport von Schusswaffen im Kofferraum oder Handschuhfach, auch wenn sie verschlossen sind, ist nicht erlaubt und kann zu einer Ordnungswidrigkeit oder sogar strafbar sein. Ein Fahrzeug ist ein bewegliches Gut und kein sicherer Aufbewahrungsort für Schusswaffen und Munition.

GUT ZU WISSEN

Da wir Sportschützen nur Schusswaffen transportieren dürfen, wenn sie sich in einem verschlossenen Behälter oder - Futteral befinden, ist ein offener Transport verboten. Erst auf der Schießstätte oder bei der Waffenkontrolle „Wettkampf“ ist die Schusswaffe aus dem Behältnis oder Futteral zu entnehmen.

Stand: 17/07/2014 (Dietmar Piklaps, Referent für Waffenrecht im NSSV Hannover)